

- [1.] s. EA V 1, 1052 a
- [2.] Die Gesandten sind befugt, über die Einschliessung des Chors zu St. Niklaus in Frauenfeld¹ und über die Angelegenheiten der Junker Marx von Ulm und Hektor von Beroldingen zu verhandeln.²
- [3.] Der langwierige Streit zwischen Bern und Freiburg wegen der Vogteiteilung soll endlich erörtert und beigelegt werden.
- [4.] Den Bericht der Gesandten, die kürzlich beim Herzog von Savoyen [Karl Emanuel I.] gewesen seien, soll man anhören und ad referendum nehmen.
- [5.] Im strittigen Weidgang zwischen den Bauern von Richensee und Ermensee bleibe man beim Ausspruch von Baden, der anlässlich eines Augenscheins zustande gekommen sei. Landschreiber [Johann] Knab soll den Vertragsspruch den Gesandten vorlegen, im Weigerungsfalle werde er die Stimme Zugs nicht mehr erhalten.
- [6.] s. ebenda 1054 u

Landschreiber Hans Schön

1) vgl. EA V 1, 1368 Art. 421

2) vgl. ebenda 1053 d

Original
AH 15, 27-28 - Blatt 28^r leer

1613 November 20.

B

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG NACH MELLINGEN

Gesandte: Paul Stocker, Hauptmann, Rat; Adam Müller, Seckelmeister, Rat

- [1.] Sie mögen dem Schultheiss und Rat von Mellingen ihren Gruss und gute Wünsche überbringen.
- [2.] Wie man wisse, habe sich Hauptmann Rudolf Kreuel, gewese-

ner Landvogt von Sargans, nach dem Hinschiede seiner Frau [Margarita Schmid] mit der Witwe des Sohnes von Kaspar Müller von Melligen verehelicht. Dies sei in Anwesenheit von Schultheiss [Andreas] Schnyder, Statthalter Walder, Kaspar Müller mit Frau und Bernhard Dossenbach geschehen. Nun aber sei Kreuel infolge von Missgunst und unwahren Aussagen in Verruf gekommen, schlecht zu haushalten und Frau und Kinder zu vernachlässigen.

Zug sehe sich daher gezwungen, Kreuel in Schutz zu nehmen. Es ordne daher zwei Gesandte mit dem Auftrag nach Melligen ab, Schultheiss und Rat, aber auch die Witwe und ihre Verwandten über den wahren Sachverhalt zu orientieren. Man könne daher unmöglich aufgrund unwahren Geschreis die Heirat und das Eheversprechen als ungültig erklären. Die Urheber dieser Verleumdungen müssten exemplarisch bestraft werden. Wolle Melligen nicht einlenken, sähe man sich gezwungen, härtere Massnahmen zu ergreifen.

Original mit Siegelresten
AH 15, 29-30

15

1614 Februar 15.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE GEMEINEIDG. TAGSATZUNG
NACH BADEN VOM 17. FEBRUAR¹ 1614

EA V 1, 1153-1156

Gesandte: [Konrad III. Zurlauben, Statthalter; Kaspar Heinrich,
Altammann]

[1.] Man verbleibe bei dem, was am 27. Januar² in Luzern in Hinblick auf die bevorstehende badische Tagsatzung beschlossen worden sei; vor allem müsse den geschmähten kath. Glaubensbrüdern beigestanden werden.

[2.] Die Gesandten mögen beraten, wie die Untertanen ennet Ge-